



## Informationsblatt für kommerzielle/ gewerbliche Lernförderanbieter, Vereine und Verbände im Rahmen der Leistungen von Bildung und Teilhabe

Die Stadt Leverkusen - Fachbereich Soziales, erkennt Lernförderanbieter im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) nur unter bestimmten Voraussetzungen als geeignet an. Die Festlegung der Voraussetzungen der persönlichen Eignung und der fachlichen Qualitätsstandards ist notwendig, um die Sicherheit der Schüler/innen zu gewährleisten und einen nachhaltigen Lernerfolg zu erzielen. Um als geeigneter Lernförderanbieter anerkannt zu werden, ist die Eignung **vor** der Erteilung von Lernförderung nachzuweisen. Hierzu ist neben der Vorlage des Antrages auf Lernförderung die Vorlage folgender zwingend notwendiger Unterlagen als Eignungs- und Qualifikationsnachweis erforderlich:

- **Ausführliches Lernförderkonzept** für jede Geschäftsstelle/ Zweigstelle mit folgenden Inhalten:
  - Angaben über die Zielgruppe (Schulform und Stufe).
  - Angaben zu den angebotenen Förderfächern je Zielgruppe.
  - Wie werden die geförderten und temporären Lernschwächen der Schülerinnen und Schüler analysiert?
  - In welchem Umfang und zu welchen Zeitpunkten findet ein Informationsaustausch mit Lehrkräften und Erziehungsberechtigten statt bzw. werden diese in das Förderkonzept mit einbezogen?
  - Wie, in welcher Form und wo (Räumlichkeiten) werden geeignete und optimale Fördermaßnahmen angeboten?
  - Welche Lehrmaterialien werden eingesetzt?
  - Wie prüfen Sie das Erreichen bzw. die Verbesserung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele gemäß den schulformbezogenen Kernlehrplänen?
  - Welche Lehrkräfte mit welchen Qualifikationen kommen zum Einsatz?
  - Wie prüfen Sie die fachliche, pädagogische und gesellschaftliche Eignung des Personals? (Abschlüsse, Lehr-Erfahrungen, polizeiliches Führungszeugnis ...)
  - In welchem Beschäftigungsverhältnis stehen die eingesetzten Lehrkräfte?
  - Wie sind die Unterrichtsräumlichkeiten ausgestattet? Sind diese gewerblich nutzbar?
  - Angabe zu Gruppengrößen (maximale Teilnehmerzahl je Unterrichtseinheit und eingesetzter Lehrkraft).
  - Information über die bisher erfahrungsgemäß erzielten Lernerfolge.
- Nachweis eines **mindestens einjährigen Bestehens** des Unternehmens.
- Gewerbeanmeldung (Leistungsanbieter).
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (Leistungsanbieter).
- Unterzeichnete Verpflichtungserklärung (Leistungsanbieter).

**Für den Einsatz von ausschließlich qualifiziertem Personal trägt der Lernförderanbieter die Verantwortung und hält entsprechende Qualifikationsnachweise sowie erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vor.**

### Übernahmefähige Kosten gewerbliche Unternehmen/Vereine/Verbände je 45 Minuten:

<b>Gruppenunterricht</b>	15,00 Euro	<b>max. 5 Personen pro Gruppe</b>
<b>Einzelunterricht*</b>	20,00 Euro*	<b>Erläuterung s. unten</b>

*\*Einzelunterricht durch gewerbliche Anbieter:* Zur Sicherstellung von sachgerechten Einzelfallentscheidungen kann von dem o. g. Betrag begründet abgewichen werden.

#### Aktuelle Öffnungszeiten Bildung und Teilhabe:

Dienstag: 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr  
Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
E-Mail: [504-BuT@stadt.leverkusen.de](mailto:504-BuT@stadt.leverkusen.de)

#### Telefonische Erreichbarkeit:

Montag bis Mittwoch: 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
Mittwoch und Donnerstag: 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr



**Die Stundensätze sind kostendeckend, es ist nicht zulässig einen zusätzlichen Eigenanteil zu fordern.**

### ***Information zum pädagogisch sinnvollen Stundenumfang von Lernförderung***

Damit die Lernförderung bei Kindern und Jugendlichen erfolgreich ist und nicht zu einer Überforderung führt, ist eine maximale Wochenstundenzahl für die außerschulische Lernförderung festgelegt:

Primarstufe Kl. 1 u. 2: Zwei Unterrichtsstunden Lernförderung pro Woche (max.)

Ist das Fach Deutsch eines der Nachhilfefächer, erhöht sich die Obergrenze auf 3 Stunden pro Woche.

Primarstufe Kl. 3 u. 4 / Sekundarstufe Kl. 5 u. 6: Drei Unterrichtsstunden Lernförderung pro Woche (max.)

Ist das Fach Deutsch eines der Nachhilfefächer, erhöht sich die Obergrenze auf 4 Stunden pro Woche.

Ab Klasse 7: bei drei bewilligten Fächern 4,5 Unterrichtsstunden insgesamt pro Woche (max.).

Unter Umständen kann ein geringer Mehrbedarf an Lernförderung notwendig sein, da eine Arbeit geschrieben oder ein intensives Erarbeiten dies notwendig machen. Grundsätzlich sollten die oben genannten Obergrenzen aber nicht überschritten werden. Bei Überschreitung der Grenze behält sich die Stadt Leverkusen, der Fachbereich Soziales, vor, eine schriftliche Stellungnahme anzufordern.

### **Weitere wichtige Hinweise**

- Die **Lernförderung** sollte erst **nach Bewilligung** durch den Leistungsträger begonnen werden.
- Lernförderung wird vom Leistungsträger (Stadt Leverkusen) in der Regel **ab Note ausreichend** oder schlechter bewilligt.
- Aus pädagogischen Gründen finanziert der Leistungsträger keine Lernförderung, die an Sonn- und Feiertagen oder nach 20.00 Uhr durchgeführt wird. Deshalb wird Lernförderung an diesen Tagen und Unterrichtserteilung nach 20.00 Uhr nicht abgerechnet.
- In der Regel wird Lernförderung nur in Präsenz anerkannt.
- Es handelt sich um eine zusätzliche **außerschulische Lernförderung**, welche ergänzend zum schulischen Angebot gewährt werden kann, soweit sie zusätzlich notwendig ist, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Das bedeutet, dass unmittelbare schulische Angebote stets den Vorrang haben. Allerdings wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass Lernförderung in den Räumlichkeiten der Schule oder während der Schulzeit, **außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit**, stattfindet.
- Eine **reine Hausaufgabenbetreuung** oder **Vokabellernen** sind keine Nachhilfeleistungen i. S. v. BuT
- Der Leistungsträger ist berechtigt, die entsprechenden Angebote des Lernförderanbieters im Rahmen der Qualitätskontrolle zu besuchen.
- Zum Schutz der Schüler/innen erwartet der Leistungsträger von allen Lehrkräften die ausdrückliche Distanzierung von verfassungsfreundlichen, jugendgefährdenden und sektensorientierten Inhalten.
- Beschäftigte an der Schule des/r Schüler/in, die/der Lernförderung benötigt, sind zur Vermeidung von Interessenskonflikten als Lernförderanbieter **während der Betreuungszeit** ausgeschlossen.
- Lehrkräfte der Schule des/r Schüler/in, die/der Lernförderung benötigt, sowie deren Verwandte sind zur Vermeidung von Interessenskonflikten als Lernförderanbieter ausgeschlossen.
- Der Leistungsträger behält sich vor, alle Angebote, gemachten Angaben und Qualifikationen sachlich, fachlich und inhaltlich zu prüfen und beim Verdacht auf falsche Angaben oder missbräuchliche Inanspruchnahme rechtlich zu verfolgen.
- Verstößt der Lernförderanbieter gegen Vorgaben dieses Informationsblattes, behält sich der Leistungsträger vor, die Anerkennung zu widerrufen bzw. zu entziehen.

#### **Aktuelle Öffnungszeiten Bildung und Teilhabe:**

Dienstag: 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

E-Mail: [504-BuT@stadt.leverkusen.de](mailto:504-BuT@stadt.leverkusen.de)

#### **Telefonische Erreichbarkeit:**

Montag bis Mittwoch: 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Mittwoch und Donnerstag: 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr